

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
13.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	24.11.2020
	Entscheidung

## Bestellung der Vertreter der Stadt Coesfeld in die Verbandsversammlung und den Aufsichtsrat des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Westmünsterland

### Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, folgende Vertreter und stellvertretende Vertreter der Stadt Coesfeld in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland zu wählen:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Bürgermeisterin Eliza Diekmann	Erster Beigeordneter Thomas Backes
2. _____	_____
3. _____	_____

### Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter anzuweisen, folgendes auf die Stadt Coesfeld entfallende sachkundige Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland und dessen Stellvertreter vorzuschlagen und zu wählen:

<u>Sachkundiges Mitglied</u>	<u>Stellv. sachkundiges Mitglied</u>
_____	_____

### Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland gewählten Vertreter anzuweisen, bei Beschlussfassungen entsprechend den im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland fortgeschriebenen Regelungen zu stimmen.

## Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, folgendes Ratsmitglied als Mitglied für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland vorzuschlagen:

---

### Sachverhalt:

#### 1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung).

Die Stadt Coesfeld entsendet für die Wahlzeit vom 01.11.2020 – 31.10.2025 drei Vertreter und drei stellvertretende Vertreter in die Verbandsversammlung.

Zu den Vertretern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Coesfeld gehören (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GfG) müssen die Vertreter Ratsmitglieder oder Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes sein. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten, sind an Beschlüsse des Rates gebunden und damit einem Weisungsrecht unterworfen. Die Weisungsgebundenheit steht mit dem – mehrheitlichen – Willen des Rates in Beziehung. Das zwingt die Mitglieder dazu, ihr Mandat einheitlich auszuüben. Die Rechtsordnung lässt also den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern keinen Raum für die Ausübung eines freien Mandats.

§ 5 der Verbandssatzung legt fest, dass der Verbandsversammlung nicht angehören dürfen:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, seit 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland:

Die vom Rat der Stadt Coesfeld in die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Coesfeld werden nicht vom Rat, sondern von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt.

3. Beirat der Sparkasse Westmünsterland:

Der Rat der Stadt Coesfeld schlägt ein Mitglied für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland vor.